

## Aufzeichnungspflicht, § 22 FinVermV

- § 22 Abs. 1 FinVermV: „Der Gewerbetreibende hat von der Annahme des Auftrags an nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.“
- § 22 Abs. 2 FinVermV regelt die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände.
  - Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV müssen Name, Vorname und Anschrift des Anlegers sowie ggf. seine Firma dokumentiert werden. Die Aufzeichnung dieser Daten ist zur Feststellung der Identität des Auftraggebers und zur Zuordnung der weiteren aufzeichnungspflichtigen Tatbestände zu dem jeweiligen Auftrag erforderlich.
  - Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1a bis 5 FinVermV sind Nachweise über die Einhaltung der Pflichten aus §§ 12, 13 und 15 bis 18 FinVermV zu sammeln und dokumentieren.

## Entfallen der Aufzeichnungspflicht

- **Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn eine der in den § 22 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 FinVermV geregelten Pflichten im Einzelfall nicht einschlägig ist.**
- Bspw., wenn der Gewerbetreibende keine Anlageberatung, sondern eine **Anlagevermittlung** durchführt. In diesem Fall finden die Pflichten zur Bereitstellung eines Informationsblatts nach § 15, zur Einholung von Informationen nach § 15 Abs. 1 und zur Anfertigung und Aushändigung der Geeignetheitserklärung nach § 18 keine Anwendung.
- Aufzeichnung muss **eindeutig erkennen lassen**, dass der Gewerbetreibende keine Anlageberatung, sondern eine Anlagevermittlung durchgeführt hat.